

Kreistagsdrucksache Nr. 058/18

AZ. GB2/A20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion: Einführung einer echten Kreisbonuskarte mit Ausgleichsmechanismus

Zur Beratung im

Sozial- und Kulturausschuss (öffentlich) Vorberatung am 17.10.2018

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 14.11.2018

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der SPD Fraktion zur Einführung einer kreisweit geltenden Bonuskarte wird zugestimmt.
2. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus über die Kreisumlage erforderlichen Aufwendungen 2019/2020 in die Haushaltsplanungen aufzunehmen. Die dafür notwendigen Mittel in Höhe von 180.000 € werden bei der Produktgruppe 3180-1 (Sonstige soziale Hilfen und Leistungen) eingestellt.

Sachverhalt:

Im Mai 2017 ging der Antrag der SPD-Fraktion auf Entwicklung eines Konzeptes zur Einführung einer echten Kreisbonuskarte bei der Geschäftsstelle des Kreistags ein. Eine Bearbeitung des Antrags wurde von der Verwaltung für 2018 zugesagt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Chronologie und Struktur aktuell:

Die Kreisbonuskarte wurde zum 01.07.2011 eingeführt. In der Kreistagssitzung am 18.05.2011 wurde über die beabsichtigte Struktur, die Anspruchsberechtigten und das Ziel der Kreisbonuskarte berichtet (Kreistagsdrucksache 345/11/2).

Die Kreisbonuskarte wird allen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern ausgestellt, die über geringes Einkommen verfügen. Personen aller Altersgruppen sind zum Erhalt einer Kreisbonuskarte berechtigt, wenn sie

- Leistungen nach Sozialgesetzbuch II beziehen,
- laufende Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII beziehen,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen oder
- Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Inhaberinnen und Inhaber der Kreisbonuskarte können unterschiedlichste Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Vergünstigungen werden von den kreisangehörigen Kommunen eigenständig entwickelt und festgelegt.

Derzeit gilt, dass kommunale Angebote nur von den jeweiligen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Kommune in Anspruch genommen werden können.

Die Kreisbonuskarte ist ab Ausstellungsdatum für jeweils ein Jahr gültig.

Sie hat das Ziel, Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern, welche staatliche Unterstützungsleistungen beziehen, den Zugang zu Freizeitangeboten zu erleichtern und damit einen Beitrag zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Teilhabe von Menschen in prekären Einkommensverhältnissen zu leisten.

Derzeit ausgegebene Kreisbonuskarten:

Stichtag:	30.06.2018		
Ort	Kinder	Erw.	Gesamtergebnis
Ammerbuch	105	108	213
Bodelshausen	79	72	151
Dettenhausen	23	32	55
Dußlingen	64	71	135
Gomaringen	68	60	128
Hirrlingen	13	11	24
Kirchentellinsfurt	54	38	92
Kusterdingen	92	94	186
Mössingen	306	281	587
Nehren	62	44	106
Neustetten	22	18	40
Offterdingen	65	63	128
Rottenburg	704	766	1470
Starzach	46	37	83
Tübingen	1614	2434	4048
Gesamtergebnis	3317	4129	7446

Bestandsaufnahme der kommunalen Angebote : (entsprechende Flyer der Kommunen/Infomaterialien sind am Tag der Sitzung ausgelegt)

Im Stadtgebiet Tübingen gibt es als zusätzliches kommunales Angebot nur für Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich zur Kreisbonuskarte auch die KinderCard, welche gekoppelt mit der Kreisbonuskarte ebenfalls vom Landratsamt ausgegeben wird und Kinder und Jugendliche, welche in Tübingen einschließlich der Teilorte wohnen, zur Nutzung einer Vielzahl von Angeboten berechtigt.

Für Familien knapp über der Einkommensgrenze hat die Stadt Tübingen die Kreisbonuskarte /KinderCard extra (kurz: KBC extra) entwickelt. Diese erhalten Tübinger Familien, deren Einkommen knapp über der Grenze für den Bezug von Sozialleistungen liegt. Die KBC extra kann bei verschiedenen Tübinger Beratungsstellen u.a. auch den Jugend- und Familienberatungszentren beantragt werden; ein persönliches Gespräch ist Voraussetzung. Auf Antrag der Beratungsstellen wird die Karte dann vom Landratsamt ausgegeben. Mit der KBC extra können alle Angebote der KinderCard genutzt werden.

Am 01.02.2018 hat auch der Gemeinderat der Stadt Rottenburg die Einführung einer Kreisbonuskarte extra beschlossen. Diese wurde Anfang Juni 2018 erstmals ausgegeben. Die Voraussetzungen für den Erhalt entsprechen denen der Universitätsstadt Tübingen. Die

Freiwilligkeitsleistungen der Stadt Rottenburg sind ebenfalls nutzbar.

Die Stadt Mössingen informiert in einem Merkblatt über die kommunalen Angebote zur Kreisbonuskarte.

Aktuell nehmen die Städte und Gemeinden im Kreis ihren kommunalen Gestaltungsspielraum bei der Etablierung von Kreisbonuskarte-Angeboten in unterschiedlicher Intensität wahr. So ergibt sich über den Landkreis hinweg betrachtet ein sehr differenziertes Bild was die Vergünstigungen angeht, welche – je nach Wohnort – abgerufen werden können. Durch die Tatsache, dass die Angebote in der Regel nur für Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Kommune zugänglich sind, wird das verfolgte Ziel der Verbesserung von Teilhabechancen somit auch unterschiedlich gut erreicht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Verwaltung den Vorschlag der SPD Fraktion und der Städte und Gemeinden, die Struktur der Kreisbonuskarte so anzupassen, dass jede/r Kreiseinwohner/in an allen kreisweiten Angeboten partizipieren kann. Voraussetzung hierfür ist ein faires, kreisweites Ausgleichssystem zu den in Anspruch genommenen Leistungen und Kosten der Leistungsberechtigten, das von allen Kommunen im Kreis mitgetragen wird.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine kreisweit gültige Bonuskarte wurden mit den Städten und Gemeinden, die im Kreisverband Tübingen des Gemeindetags Baden-Württemberg organisiert sind, und der Universitätsstadt Tübingen besprochen und beraten.

Der Kreisverband Tübingen des Gemeindetags Baden-Württemberg hat dazu einen gemeinsamen Lösungsansatz entwickelt, der für die Jahre 2019 und 2020 die Umsetzung einer kreisweit gültigen Kreisbonuskarte ermöglicht und den Karteninhabern aus den kleineren Gemeinden des Kreises die Möglichkeit eröffnet, insbesondere in den Kreisstädten Rottenburg, Mössingen und der Universitätsstadt Tübingen das Angebot (je nach Verfügbarkeit) zu nutzen.

Verfahren:

Die Städte und Gemeinden des Kreises haben sich darauf verständigt, den Betrag von 0,80 € pro Einwohner über die Kreisumlage zu finanzieren und der Universitätsstadt Tübingen sowie den großen Kreisstädten Rottenburg und Mössingen einen Ausgleichsbetrag für die mögliche Nutzung ihrer Angebote durch die Inanspruchnahme der Kreisbonuskarten zur Verfügung zu stellen. Dieser Ausgleichsbetrag wird von der Universitätsstadt Tübingen und den Kreisstädten Rottenburg und Mössingen als auskömmlich betrachtet.

Ausgehend von 225.148 Einwohnern im Landkreis Tübingen (Quelle: Stat. Landesamt 30.06.2017) und einem Ausgleichsbetrag von 0,80 Euro je Einwohner und Einwohnerin ergibt sich ein Gesamtausgleichsbetrag von 180.118 € Euro. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot der Städte und Gemeinden des Landkreises. Durch diesen Ausgleichsmechanismus können die Karteninhaber ab 2019 alle freiwilligen Angebote der Städte und Gemeinden mit ihrer Kreisbonuskarte in gleicher Weise nutzen.

Dieser Ausgleichsbetrag wird entsprechend der Einwohneranteile auf die drei großen Kreisstädte, die entsprechende Teilhabeangebote vorhalten und unterstützt durch die Kreismittel bedarfsgerecht weiterentwickeln, umgelegt. Die Finanzierungszusage der Städte und Gemeinden über diesen Ausgleichsmechanismus ist zunächst auf 2 Jahre befristet.

Die Effektivität und die Effizienz dieser Maßnahme soll im 2. Quartal 2020 evaluiert werden. Unter Federführung des Landratsamtes/Abteilung Soziales beteiligen sich die großen Kreisstädte Rottenburg, Mössingen und die Universitätsstadt Tübingen an einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zur Optimierung und Weiterentwicklung des Leistungsangebots und benennen eine/einen örtliche/n Ansprechpartnerin/Ansprechpartner.

	EW	Ausgleich Kreisbonuscard	Verteilung nach EW	Ausgleichs- Betrag
		0,80 € je Einwohner im LK Tübingen		
Tübingen	88.332	180.118 €	57,7 %	103.930 €
Mössingen	20.350		13,3 %	23.955 €
Rottenburg	44.338		29,0 %	52.233 €
Gesamt	153.020		100,00%	180.118 €

Insgesamt sehen wir die Einführung einer kreisweiten Kreisbonuskarte als eine wirksame Maßnahme, um die Lebenslagen und Teilhabechancen von Menschen mit geringem Einkommen im Landkreis zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Kreismittel werden nach erfolgtem Beschluss des Kreistags in die Haushaltsplanung 2019 und 2020 aufgenommen und als Ausgleichsbetrag für die kreisweit geöffneten Angebote nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts an die großen Kreisstädte Rottenburg, Mössingen und die Universitätsstadt Tübingen ausgezahlt. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach den Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes zum Stichtag 30.06. des Vorjahres zum aktuellen Haushaltsplan.

Die Mittel werden bei Produktgruppe 3180-1 „Sonstige soziale Hilfen und Leistungen“ im Produkt 31.80.02 „Soziale Vergünstigungen und Sozialpässe“ eingeplant.